

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die Akzeptanz und Vermittlung von Netzwerk-Gutscheinen

Die Stadt Oberzent (nachfolgend „**Herausgeber**“) ist Herausgeber von lokal begrenzten Netzwerk-Gutscheinen. Dabei handelt es sich um Wertgutscheine, die digital, als PDF oder als vorgedruckte Gutscheinkarte durch teilnehmende Ausgabestellen ausgegeben, d. h. im Namen des Herausgebers vermittelt, und in teilnehmenden Akzeptanzstellen des jeweiligen Netzwerks zur Bezahlung von Waren und Dienstleistungen eingelöst werden können (Ausgabestellen und Akzeptanzstellen nachfolgend auch „**Partner**“). Das Netzwerk umfasst i.d.R. das Gemeindegebiet und gegebenenfalls angrenzende Postleitzahlgebiete.

Die nachfolgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Akzeptanz und Vermittlung von Netzwerk-Gutscheinen“ gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der Stadt Oberzent, Metzkeil 1, 64760 Oberzent vertreten durch den Bürgermeister. §2 gilt dabei nur für Partner, die Akzeptanzstelle der Netzwerk-Gutscheine sind und §3 nur für Partner, die Ausgabestelle der Netzwerk-Gutscheine sind.

§ 1 Teilnahmeberechtigter Partner

Partner können natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften innerhalb des Netzwerkbereiches werden.

§ 2 Rechte und Pflichten als Akzeptanzstelle

(1) Nimmt der Partner als Akzeptanzstelle des Netzwerk-Gutscheins teil, verpflichtet er sich, bei ihm eingereichte Netzwerk-Gutscheine nach Maßgabe der Vorgaben dieses Vertrages einzulösen, diese als vollwertiges Zahlungsmittel zu akzeptieren und alle allgemein üblichen Rechte zu gewähren. Angenommene Gutscheineinträge sind unverzüglich beim Kaufvorgang Zug um Zug gegen die mit dem Gutschein erworbene Ware/Dienstleistung in Höhe des eingelösten Gutscheinbetrages einzulösen und anzurechnen. Dem Partner ist es untersagt, die Verwendung eines Netzwerk-Gutscheins von Beschränkungen oder Bedingungen jeglicher Art abhängig zu machen und für die Verwendung des Netzwerk-Gutscheins zusätzliche Entgelte oder Abschläge zu verlangen. Eine Barauszahlung ist ebenso wie die Rückgabe ausgeschlossen. Insoweit besteht für den Kunden auch kein Anspruch auf Barauszahlung eines Restbetrages.

(2) Der Partner präsentiert sich innen und außen deutlich sichtbar für die Kunden als Akzeptanzstelle. Hierzu erhält der Partner nach Vertragsabschluss vom Herausgeber eine kostenlose Erstausrüstung, die insbesondere Aufkleber beinhaltet. Der Partner ist zudem verpflichtet, sämtliche Anfragen der Endkunden zu vertragsgegenständlichen Leistungen zu beantworten.

(3) Der Partner unterstützt den Herausgeber bei der Einführung, Bewerbung und Verbreitung des Gutscheins. Der Name des Partners darf in Publikationen (Print/Online) als teilnehmende Akzeptanzstelle genannt werden.

(4) Der Partner ist verpflichtet, dem Kunden Auskunft über den auf der Gutscheinkarte befindlichen Geldbetrag zu erteilen. Dies geschieht mittels Auslesen der Karte auch ohne, dass ein Geschäft getätigt werden muss.

(5) Soweit der Partner den Netzwerk-Gutschein als steuerfreien Sachbezug gemäß § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG für seine eigenen Mitarbeiter/innen einsetzen möchte, hat er diese darauf hinzuweisen, dass eine Einlösung bei ihm als Arbeitgeber nicht möglich ist. Insoweit ist dem Partner als Arbeitgeber die Entgegennahme und Einlösung von Netzwerk-Gutscheinen, die als steuerfreie Sachbezüge dienen, von seinen Mitarbeiter/innen untersagt (siehe Urteil des BFH vom 21.08.2012, Aktenzeichen IX R 55/10).

§ 3 Rechte und Pflichten als Ausgabestelle

(1) Nimmt der Partner als Ausgabestelle teil, verpflichtet er sich, Netzwerk-Gutscheine im Namen und auf Rechnung des Herausgebers gegen Bezahlung an Endkunden zu vermitteln. Ausschließlich im Rahmen dessen bevollmächtigt der Herausgeber den Partner, Verträge über die Ausgabe von Netzwerk-Gutscheinen (nachfolgend „**Gutscheinverkauf**“) zwischen dem Herausgeber und Kunden des Partners (nachfolgend „**Endkunden**“) zu vermitteln. Der Partner wird für den Herausgeber als Handelsvertreter im

Nebenberuf i.S.v. §92b HGB tätig. Ihm steht keine Vermittlungsprovision zu.

(2) Der Partner wird hierfür mit nicht aufgeladenen Gutscheinkarten ausgestattet.

(3) Der Partner ist zum Abschluss von Verträgen für den Herausgeber nur berechtigt, wenn er vom Endkunden alle Zahlungen, die dieser aus den vermittelten Verträgen schuldet, zuvor entgegengenommen hat. Insofern ist der Partner gegenüber dem Herausgeber zum Inkasso verpflichtet. Der Partner darf dem Endkunden keine Zahlungsziele oder Ratenzahlungsvereinbarungen anbieten und gewähren. Dem Partner ist es untersagt, einen Netzwerk-Gutschein als Zahlungsmittel für einen anderen Netzwerk-Gutschein zu akzeptieren.

(4) Die Teilnahme als Ausgabestelle bedarf einer schriftlichen Gegenbestätigung durch den Herausgeber. Darin erteilt der Partner dem Herausgeber ein SEPA-Lastschriftmandat, so dass dieser im Rahmen der Abrechnung etwaige ihm zustehenden Gelder vom Konto des Partners einziehen kann. Dem Partner steht weder ein Zurückbehaltungs- noch Aufrechnungsrecht zu.

§ 4 Verfahren und Haftung

(1) Auf den Netzwerk-Gutschein kann bei der Ausgabe jeder beliebige Betrag zwischen 5 Euro – 250 Euro aufgeladen werden. Die Aufladung erfolgt durch die festgelegten Ausgabestellen. Daneben kann der Herausgeber einen digitalen Gutscheinverkauf auf der Webseite anbieten, wobei die Gutscheine entweder postalisch (als Gutscheinkarte) oder digital (z.B. per E-Mail als PDF-Anhang) versendet werden.

(2) Das Aufladen und Einlösen erfolgt in cent-genauen Beträgen in den Akzeptanz- und Ausgabestellen durch Einlesen des QR-Codes oder durch Eingabe des aufgedruckten Gutscheincodes. Die Aufladung und Einlösung erfolgt über die „Stadt Guthaben Kassen-App“ (Android und iOS) oder über die Kassen-Webseite kasse.stadtguthaben.de (z.B. mittels Laptops, PC oder PC-Kasse). Der Partner hat sich hierfür mit einem entsprechenden internetfähigen Endgerät auszustatten. Die Anschaffung sowie die Kosten für den Internetzugang hat der Partner zu tragen. Die durchgeführten Transaktionen werden automatisch vom hinter dem Internetportal stehenden System elektronisch erfasst.

(3) Der Partner ist verpflichtet, Gutscheine vor der Annahme auf ihre Echtheit durch Sichtung des dem Gutschein innewohnenden Layouts zu überprüfen. Originalgutscheine besitzen einen QR-Code und einen unverwechselbaren Gutscheincode.

(4) Zur Verwaltung der Daten und zum Einsehen der Abrechnung ist unter partner.stadtguthaben.de ein Internetportal angelegt. Zu diesem Internetportal wird für jeden Partner ein Account eingerichtet, zu dem sich der Partner selbst ein Passwort erstellt. Das Passwort berechtigt den Partner zum „Einloggen“ seines Accounts auf dem Internetportal. Mit diesem Vertrag erklärt der Partner sein Einverständnis in die gegenseitige Berechtigung und Verpflichtung, das Internetportal ordnungsgemäß zu nutzen.

(5) Die Rechnungslegung und Abrechnung zwischen dem Partner und dem Herausgeber erfolgt elektronisch. Insoweit erklärt der

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für die Akzeptanz und Vermittlung von Netzwerk-Gutscheinen

Partner sein Einverständnis, dass die monatliche Rechnungslegung durch einmaligen E-Mail-Versand und jederzeitigen Download aus dem Internetportal im PDF-Format erfolgt. Rechnungslegung auf postalischem Wege wird hiermit ausgeschlossen.

(6) Der Herausgeber verpflichtet sich dem Partner gegenüber, diesem den zustehenden Gegenwert der bei ihm zur Zahlung von Waren und Dienstleistungen eingelösten Gutscheine abzüglich Gebühren und gegebenenfalls durch Gutscheinverkauf bereits angekommene Zahlungen zu erstatten, wenn alle der folgenden Voraussetzungen (aufschiebende Bedingung) vorliegen: (a) Der zur Zahlung genutzte Netzwerk-Gutschein ist nicht erkennbar manipuliert oder gefälscht. (b) Der Partner hat die Transaktion unter Einhaltung aller technischen und organisatorischen Vorgaben zur Einlösung von Netzwerk-Gutscheinen durchgeführt. Das schließt ein, dass der Endkunde beim Kauf in den Geschäftsräumen des Partners in Person anwesend war (c) Die Ware(n) oder Dienstleistung(en) sind legal und die geltenden Schutzgesetze (besonders Jugenschutzgesetz) wurden eingehalten.

(7) Die Zahlung erfolgt innerhalb der ersten fünf Bankarbeitstage des Folgemonats. Der Partner ist verpflichtet, die Rechnungslegung und Gutschrift unverzüglich auf Korrektheit zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich und spätestens fünf Bankarbeitstagen nach dem Abrechnungstag geltend zu machen.

(8) Die Netzwerk-Gutscheine unterliegen der regelmäßigen Verjährungsfrist i. S. d. §§ 195, 199 BGB. Die Verjährung beginnt in dem Jahr, in dem das Guthaben auf die Karte aufgeladen wurde.

(9) Der Partner behält aufgebrauchte Karten ein und gibt diese dem Herausgeber zurück.

(10) Der Partner haftet für jede Form von Missbrauch in Bezug auf die Netzwerk-Gutscheine, der sich in seinem Geschäft und hinsichtlich seiner Mitarbeiter ergeben kann.

§ 5 Kosten und Gebühren

(1) Für die Teilnahme werden vom Partner zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses keine Gebühren erhoben.

(2) Die auf die getätigten Umsätze mit Netzwerk-Gutscheinen erhobene Bearbeitungsgebühr wird bis zum 31.12.2023 von der Stadt Oberzent im Rahmen der Wirtschaftsförderung übernommen. Danach erfolgt eine Überprüfung der weiteren Kostenübernahme.

(3) Im Rahmen des Gutscheinverkaufs erhaltene Zahlungen werden mit den zustehenden Gutschriften durch die Annahme von Gutscheinen verrechnet.

§ 6 Vertragslaufzeit und Kündigung

(1) Die erstmalige Mindestvertragslaufzeit für die Teilnahme beträgt 12 Monate. Für diesen Zeitraum ist eine Kündigung nur aus wichtigem Grund möglich. Diesbezüglich liegt ein wichtiger Grund insbesondere in der vorsätzlichen Schädigung des jeweiligen Vertragspartners und einem etwaig vom Vertragspartner zu vertretendem Missbrauch hinsichtlich der Vertragsmodalitäten.

(2) Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit verlängert sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit und kann dann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 30 Kalendertagen zum Ende eines Quartals schriftlich gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

(3) Bei Beendigung des Vertrages ist der Partner verpflichtet, alle ihm überlassenen Materialien zurückzugeben oder auf Anweisung des Herausgebers zu vernichten.

(4) Der Herausgeber ist berechtigt, jeden Partner jederzeit ohne Angabe von Gründen zu deaktivieren.

§ 7 Datenschutz

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Einhaltung sämtlicher datenschutzrechtlicher Bestimmungen.

(2) Der Partner erteilt durch Unterzeichnung dieses Vertrages seine Einwilligung in die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung sämtlicher - auch personenbezogener - Daten durch den Herausgeber. Die Einwilligung erfolgt im Rahmen des seitens des Herausgebers verfolgten Projektes der Netzwerk-Gutscheine und ist auf die Abwicklung und Durchführung dieses Vertrages gerichtet. Sie erfolgt freiwillig und ist jederzeit mit Wirkung für die Zukunft durch den Partner widerruflich. Der Widerruf muss schriftlich gegenüber dem Herausgeber angezeigt werden.

(3) Bis zum Widerruf räumt der Partner dem Herausgeber sowie etwaigen Vertragspartnern unentgeltlich die notwendigen, nicht ausschließlichen, weltweiten und zeitlich unbegrenzten Rechte ein, die Daten und Inhalte zum Zweck der Umsetzung des Projektes der Netzwerk-Gutscheine zu nutzen. Damit der Herausgeber das Projekt wie vorgesehen anbieten kann, müssen die Inhalte zum Beispiel gespeichert und auf Servern gehostet werden. Das Nutzungsrecht umfasst daher insbesondere das Recht, die Inhalte technisch zu vervielfältigen.

§ 8 Sonstige Bedingungen

Der Partner ist verpflichtet, dem Herausgeber geänderte Bankverbindungen sowie die Schließung und Öffnung von Akzeptanzstellen unverzüglich mitzuteilen. Aus Sicherheitsgründen wird die Änderung der Bankverbindung nur schriftlich akzeptiert.

§ 9 Allgemeine Bestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und müssen durch alle Parteien unterzeichnet worden sein. Dies gilt auch für die Änderung dieser Bestimmung.

(2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Michelstadt.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommende gültige und wirksame Regelung zu treffen, die sie vernünftigerweise vereinbart hätten, wenn sie beim Abschluss dieses Vertrages die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit der betreffenden Regelung bedacht hätten.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise auslegungs- oder ergänzungsbedürftig sein, so hat die Auslegung oder Ergänzung in der Weise zu erfolgen, dass sie dem Geist, Inhalt und Zweck dieses Vertrages bestmöglich gerecht wird. Es sollen dabei diejenigen Regelungen gelten, die die Parteien vernünftigerweise vereinbart hätten, wenn sie beim Abschluss dieses Vertrages die Auslegungs- oder Ergänzungsbedürftigkeit der betreffenden Regelung bedacht hätten.

(5) Sollte dieser Vertrag eine Regelungslücke aufweisen, so gilt Abs. (4) entsprechend.

(6) Dieser Vertrag und seine Auslegung unterliegen ausschließlich deutschem Recht.